

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

VIII. Lootsen-Signal-Flagge. Cammerbekanntmachung vom 20. October
1824.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

daß einem hiesigen Schiffer, der wegen Defraudation ausländischer Zollgefälle im Auslande verurtheilt worden ist, auf eine von der Regierung den Umständen nach zu bemessende bestimmte Zeit von einem Jahre bis zu fünf Jahren ein Schiffspafß nicht wieder ertheilt und die Führung der Oldenburgischen Flagge untersagt werden, im Wiederholungsfalle aber diese Maßregel auf unbestimmte Zeit oder für immer verfügt werden wird.

Die Oldenburgischen Consular-Beamten werden angewiesen werden, von jeder solcher Verurtheilung hieher Anzeige zu machen.

VIII. Lootsen-Signal-Flagge.

Cammerbekanntmachung vom 20. October 1824.

Alle Oldenburgischen Seeschiffe, wenn sie bei ihrer Ankunft in den Englischen oder anderen Gewässern einen Lootsen verlangen, haben die zu diesem Ende eingeführte Signal-Flagge aufzuziehen, dürfen jedoch außer diesem Fall keinen Gebrauch davon machen.

Diese Signal-Flagge ist die gewöhnliche Oldenburgische Flagge, blau, mit einem rothen Kreuz, eingefast mit einem weißen Rande, dessen Breite an jeder der vier Seiten den fünften Theil von der Breite der blauen Flagge beträgt.

§. 8. Dampfschiffe, welche nur mit Segeln fahren, haben dieses weiße Licht nicht zu führen.

b) für Lootschiffe.

§. 9. Lootschiffe unter Segel führen nur ein weißes Licht am Top des Mastes und zeigen alle 15 Minuten ein Flackerfeuer.

II. Nebelsignale.

1. Für Segelschiffe.

§. 10. Alle unter Segel befindliche Seeschiffe, einschließlich der Lootschiffe haben bei jedem Nebelwetter, wenn sie auf Steuerbordhalsen segeln, mit einem Horne, wenn sie auf Backbordhalsen segeln, mit einer Glocke mindestens alle fünf Minuten Signale ertönen zu lassen.

2. Für Dampfschiffe.

§. 11. Alle Seedampfschiffe, welche geheizt haben und im Gange sind, haben bei jedem Nebelwetter als Nebelsignal eine Dampfpeife zu gebrauchen, welche vor dem Schornsteine mindestens acht Fuß hoch über Deck anzubringen ist und soll mit derselben mindestens alle fünf Minuten gepiffen werden.

Hat ein Dampfschiff nicht geheizt und fährt nur mit Segeln, so sind die Bestimmungen des §. 10. zu befolgen.

III. Ausweichen der Schiffe.

§. 12. Falls ein Seeschiff (Dampf- oder Segelschiff) einem in einer andern Richtung fahrenden Schiffe so begegnet, daß, wenn beide Schiffe ihren Cours beibehielten, sie sich so nahe kommen würden, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entstehen würde, so sind die Steuerruder beider Schiffe Backbord zu legen, damit die beiden Schiffe einander an Backbord passiren.